

Es wurde abermals eine Reihe von Bedenken und Zweifeln gegen die Ausführbarkeit des Project's erhoben, die man erst gehoben sehen wollte, ehe man den Plan zur höchsten Genehmigung vorlege. Leider waren es auch gerade die Hauptpunkte der Sache — die Sicherheit der Gläubiger und der Interessenten — die zu diesen Bedenken Anlaß gaben. Man bemühte sich theils durch gegebene Erläuterungen, theils durch Modificationen Abhülfe zu schaffen. So schlug man jetzt die Festsetzung eines bestimmten Verhältnisses zwischen sämtlichen Darlehen der Casse und derjenigen Summe, welche auf Lehen gegeben würde, vor, ein einzelner Interessent sollte nie mehr als eine bestimmte Summe (20,000 Thaler) auf Lehen erhalten und die ganze Schulden-Summe, welche das Institut bei seinem ersten Anfange übernehme, nicht über 600,000 Thaler steigen. Auch sollte, damit nicht aus späteren stillschweigenden Hypotheken Gefahr erwachse, der Casse ein unbeschränktes Vorzugsrecht an den hypothecirten Gütern gegeben werden. In der That war man so glücklich, auf den am 8. Mai 1783 erstatteten Vortrag (Anl. 14) schon unterm 17. November mit einer Erwiederung versehen zu werden (Anl. 15), in welcher die Regierung erklärte, daß, obwohl sie noch Zweifel darüber hege, ob die Casse gegen die gebotene Sicherheit genügende Capitalien zu 3 Procent finden und eine ausreichende Anzahl Begüterter sich betheiligen werde, sie doch das Project im Allgemeinen genehmige und daher nunmehr zur vollkommenen Uebersicht desselben im Ganzen der Vorlage eines ausführlich ausgearbeiteten Plans entgegenstehe.

Schon am 2. Mai 1783 hatte das Ritterschaftliche Collegium beschlossen, für den Fall einer gewierigen Antwort der Regierung den Entwurf des zu erlassenden Regulativs durch einige Mitglieder des Collegs berathen zu lassen, hernach solchen der Ritterschaft zu communiciren und deren Vota darüber auf Kraistagen, denen der Landrath v. Lenthe wiederum beizuwohnen sollte, einzusammeln. Diesem gemäß hatte, als die Erwiederung der Regierung einging, der Landsyndicus einen „Ausführlichen Plan zur Grundlage Dessen gutachtlich vorgeschlagen, was bei Errichtung des projectirten lüneburgischen Ritterschaftlichen Credit-Institut's durch öffentliche Verordnung ohnmaßgeblich zu reguliren sein möchte“, bereits ausgearbeitet und den Commissions-Mitgliedern (Landschafts-Director v. Marenholz, Oberhofmeister v. Hohnhorst und Landräthe v. Bülow und v. Lenthe) mitgetheilt. Dieser Plan ward nun sofort, am 4. und 5. December, in einer Commissions-Sitzung, an welcher statt der durch Krankheit behinderten Hrn. v. Marenholz und v. Hohnhorst auf besondere Einladung der Hofrichter v. Harling Theil nahm, berathen und darauf, mit einigen geringen Abänderungen genehmigt und, gedruckt, der Ritterschaft mitgetheilt, damit etwaige schriftliche Aeußerungen darüber wo möglich noch vor den abzuhaltenen Kraistagen eingesandt werden könnten. Auf den Kraistagen selbst, die am 13., 16., 19. und 21. Februar Statt fanden*), wurde alsdann der vorgelegte Plan genehmigt und, nachdem einige unwesentlichere Erinnerungen noch nachträglich Berücksichtigung gefunden hatten, der Regierung

*) Diese Kraistage wurden von der Ritterschaft ebenso schlecht besucht, wie die vom Jahre 1781. Zu Celle erschienen 4 Begüterte, zu Sifhorn 3, zu Lüchow 2 und zu Lüneburg 5.